

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION DER MINISTER

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Herrn Vorsitzenden der Länderkommission Rainer Dopp Staatssekretär a. D. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter Luisenstraße 7 65185 Wiesbaden

Datum 23.12.2022
Aktenzeichen SM55-5450-2/1/37
(Bitte bei Antwort angeben)

Bericht über den Besuch der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Wiesloch am 12. Juli 2022, Ihr Zeichen 233-BW/3/22

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für Ihr Schreiben vom 4. November 2022, mit dem Sie den Bericht über den Besuch der Nationalen Stelle im Maßregelvollzug (MRV) Wiesloch übersenden, bedanke ich mich.

Die Klinik hat, wie man mir mitgeteilt hat, die differenzierten Rückmeldungen der Kommission geschätzt und auch erfreut zur Kenntnis genommen, dass auch positive Beobachtungen einbezogen wurden. Sie weist darauf hin, dass Frau _____ Pflegedienstleiterin, nicht aber Vorsitzende des Personalrats ist und die Kommission wunschgemäß auch ein Gespräch mit dem zuständigen Patientenfürsprecher des Rhein-Neckar-Kreises geführt hatte.

Zu den einzelnen Feststellungen und Empfehlungen des Berichts nehme ich gerne im Folgenden Stellung.

I. Absonderung

Die Besuchsdelegation beobachtete, dass sich mehrere untergebrachte Personen seit Monaten oder sogar Jahren teilweise bis zu 23 Stunden pro Tag in Absonderung



befinden. Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Reduzierung der Zeitdauer der Absonderungen ermöglichen. Auch sollen den Untergebrachten regelmäßige Behandlungs- und Gesprächsangebote unterbreitet und dokumentiert werden mit dem Ziel, die Absonderung zu beenden.

In Baden-Württemberg sind der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Wiesloch innerhalb des Vollzugs gemäß § 63 StGB landesweit standortübergreifend besondere Sicherungsaufgaben zugewiesen. So erfolgt dort die sogenannte Sekundäraufnahme von besonders gewalttätigen und fluchtgefährdeten Untergebrachten aus anderen MRV-Kliniken des Landes in einem baulich-technisch besonders gesicherten Bereich. Voraussetzung für die Zuverlegung ist meist ein schwerer Übergriff auf Mituntergebrachte oder Mitarbeitende in der gemäß Strafvollstreckungsplan primär zuständigen Klinik. Durch die Übernahme dieses speziellen Auftrags durch den MRV Wiesloch müssen besonders hoch gesicherte Bereiche an den anderen Klinikstandorten nicht vorgehalten werden. Zugleich konnten in Wiesloch spezialisierte Behandlungskonzepte für diese betreuungsintensiven Untergebrachten entwickelt werden.

Derzeit befinden sich im MRV Wiesloch 30 solcher Sekundärpatienten, die ein überdurchschnittliches Aggressionspotenzial aufweisen, das mit einer entsprechend höheren Anzahl und Dauer von Isolierungen einhergeht.

Die Klinik hat weitreichende Maßnahmen getroffen, um Zwangsmaßnahmen auf das notwendige Minimum zu beschränken. Bei der überwiegenden Zahl der Isolierungen handelt es sich um kurz dauernde Maßnahmen, die teils mehrfach täglich überprüft werden. Bei abgesonderten Personen erfolgt täglich außer sonntags ein Visitengespräch durch eine therapeutische und eine Pflegekraft mit Überprüfung der Fortdauernotwendigkeit und entsprechender Dokumentation. Die Mehrheit der abgesonderten Untergebrachten verfügt über individuell festgelegte tägliche Lockerungszeiten, etwa in 1:1-Begleitung oder in Gemeinschaft bzw. mit Teilnahme an Fachtherapien, angepasst an den jeweiligen Gesundheitszustand und die aktuelle Gefahreneinschätzung.

Zwangsmaßnahmen werden zudem von der Klinik sorgfältig erfasst und laufend intern statistisch aufbereitet und rückgemeldet, um eine hohe Transparenz zu gewährleisten. Die Zahlen gehen zudem ein in das landesgesetzlich gemäß § 10 PsychKHG

verankerte Melderegister, das in Baden-Württemberg als erstem Bundesland eingerichtet wurde, und unterliegen im Rahmen eines zyklischen Berichts auch der parlamentarischen Kontrolle.

Um Untergebrachte mit langfristig aggressiven Verhaltensweisen besser zu erreichen, wurde in Wiesloch zudem mit dem Ziel, längere Absonderungszeiten zu vermindern, seit 2016 ein spezielles Angebot an Betreuungs- und Förderangeboten entwickelt mit auf den Einzelfall abgestimmten Behandlungselementen. Im Rahmen dieses "Betreuungsintensive Patienten-Programms" (BIP) wurden multiprofessionell besetzte, zusätzliche Stellen geschaffen im Bereich Sport-, Musik-, Ergotherapie, Sozialdienst und Pflege. Hierdurch konnten nachweisbar die Isolierungszeiten reduziert und die Teilnahme an Behandlungsgesprächen und an Fachtherapien gesteigert werden. Das Programm wird fachlich als vorbildlich angesehen und erfährt bei Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen positive Resonanz. Ich bin überzeugt, dass dieses besondere Engagement der Klinik dazu beiträgt, dass die durchschnittliche Gesamtdauer von Unterbringungen gemäß § 63 StGB möglichst niedrig gehalten wird.

II. Belegungssituation

1. Grundsatz der Einzelunterbringung

Es ist gemeinsames Ziel meines Hauses, wie der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Wiesloch, die räumlichen Unterbringungsbringungsbedingungen so rasch wie möglich zu verbessern. Dazu gehört selbstverständlich auch, die bestehenden Zimmer wieder für eine Belegung mit einer geringeren Anzahl untergebrachter Personen auszurichten. Als Maßnahmen wurden bereits vor längerem deutliche bauliche Erweiterungen am Standort Wiesloch in Planung gegeben und beauftragt. So konnte die im Bericht der Nationalen Stelle angesprochene neue Station mit 25 Betten im Oktober 2022 wie geplant in Betrieb genommen werden. Auch befindet sich die Neubaumaßnahme für drei weitere Stationen für den MRV Wiesloch mit 54 zusätzlichen Betten, davon 30 in Einzelzimmern, trotz schwieriger Rahmenbedingungen im Baugewerbe unverändert im Zeitplan mit vorgesehener Eröffnung Ende 2023.

Hierdurch wird im Ergebnis die Belegung in Mehrbettzimmern markant vermindert werden können, auch werden deutlich mehr Einzelzimmer zur Verfügung stehen als derzeit.

Im Landespsychiatrieplan aus dem Jahr 2018 wurde zudem als Ziel festgeschrieben, dass bis 2025 in Baden-Württemberg angestrebt wird, im Maßregelvollzug nur noch Ein- und Zweibettzimmer mit integrierter Nasszelle vorzuhalten. Zur Auffassung der Nationalen Stelle, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen für den Maßregelvollzug gesetzlich vorgesehen werden soll, hatte ich bereits die zuständige Fachabteilung hier im Haus beauftragt, diesen Vorschlag vertieft zu prüfen.

Im Übrigen sehen Neubauprojekte für den Maßregelvollzug im Land – wie auch am Standort Wiesloch – bereits heute eine Unterbringung ganz überwiegend in Einzelzimmern als Standard vor.

2. Überbelegung

Wie bereits in meinen vorangegangenen Schreiben zu den Besuchen der Nationalen Stelle in Zwiefalten und Reichenau berichtet, haben die gerichtlichen Zuweisungen in den Maßregelvollzug nach den Paragraphen 63 und 64 des Strafgesetzbuches (StGB) bundesweit und auch in Baden-Württemberg extrem zugenommen. Über die bereits erfolgten Kapazitätssteigerungen mit einem Aufwuchs der belegten Behandlungsplätze seit Ende 2017 von mittlerweile mehr als 32 %, weitere Maßnahmen sowie mehrere Neubauprojekte an verschiedenen Standorten im Land hatte ich ebenso informiert, wie über den Umstand, dass es trotz aller Anstrengungen etwa nicht mehr möglich ist, allen Unterbringungsanordnungen gemäß § 64 StGB in den Suchtmaßregelvollzug zeitnah Rechnung zu tragen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die derzeitigen Unterbringungsbedingungen keinen optimalen Rahmen für die Therapie darstellen. Bis die Platzerweiterungen durch mehrere Neubaumaßnahmen an verschiedenen Standorten Entlastung bringen können, müssen interne Belegungsmöglichkeiten im rechtlich zulässigen Rahmen vorübergehend genutzt werden.

III. Durchsuchung mit Entkleidung

Die Nationale Stelle weist darauf hin, dass stets Einzelfallentscheidungen zu treffen sind, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen. Die Klinik teilt mit, dass infolge des Hinweises eine interne Leitlinie nun neu festlegt, dass stets eine Einzelfallentscheidung mit entsprechender ärztlicher Anordnung getroffen werden muss und die Begründung zu dokumentieren ist.

Die Anregung, die Entkleidung in einer die Intimsphäre schonenden Weise in zwei Phasen auszuführen, sei durch Anpassung der internen Leitlinie direkt im Anschluss an den Besuch der Nationalen Stelle umgesetzt worden.

IV. Kameraüberwachung in den Kriseninterventionsräumen

Die Klinik für Forensische Psychiatrie hat die Anregung der Nationalen Stelle aufgegriffen und für die Kameraüberwachung von Kriseninterventionsräumen die technische Umsetzung einer Verpixelung des Toilettenbereichs bereits in Auftrag gegeben.

V. Spion in den Bädern

Die Nationale Stelle empfiehlt, die Spione in den Wänden der Sanitärräume der Untergebrachtenzimmer auf der Aufnahmestation 11 zu entfernen bzw. abzumontieren. Die Klinik hat diese Empfehlung eingehend beraten. Auf forensischen Aufnahmestationen werden meist zeitlich nah zum Anlassdelikt untergebrachte Personen mit akuten psychischen Krankheitszuständen behandelt, so dass Sicherheitsgesichtspunkten ein besonderes Gewicht zukommt. Die Spione sind nicht frei zugänglich. Es muss eine Revisionsklappe geöffnet werden und die Spione sind mit einer weiteren Blende versehen. Die Voraussetzungen für eine Nutzung wird nach präzisierter schriftlicher Vorgabe nur erlaubt, wenn die untergebrachte Person bei Kontrollen nicht gesehen werden kann, sie auf Aufforderung, sich aus der Nasszelle in das Zimmer zu begeben, nicht reagiert und die Einsichtnahme in die Nasszelle angekündigt wurde. Dies wird nach Prüfung in meinem Haus angesichts der Gesamtumstände für vertretbar angesehen.

Abschließend ist es mir ausdrückliches Anliegen, Ihnen und der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter für Ihre wichtige Tätigkeit zu danken. Die differenzierten Rückmeldungen geben wertvolle Impulse für Verbesserungen bei der Gestaltung der Unterbringung im Spannungsfeld von Besserung und Sicherung.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Lucha MdL